Verordnung über das Betreten und Befahren von Eisflächen des Königssees und Obersees

vom 01.11.2026

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren von Eisflächen des Königssees und des Obersees in der Gemeinde Schönau a. Königssee.

(2) Eisflächen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche zugefrorenen Flächen des Königssees und Obersees. Als Betreten gilt insbesondere das Begehen der Eisflächen zu Fuß. Als Befahren gilt insbesondere die Benutzung der Eisflächen mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Sport- und Freizeitgeräten, insbesondere mit Schlittschuhen, Skiern, Schlitten und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln.

§ 2 Verbot

Das Betreten und Befahren der Eisflächen des Königssees und Obersees ist verboten, soweit sie nicht nach § 3 ausdrücklich freigegeben sind.

§ 3 Freigabe

(1) Eisflächen können durch die Gemeinde freigegeben werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine ausreichende Tragfähigkeit der Eisfläche festgestellt ist und Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht bestehen.

(2) Die Freigabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch entsprechende Kennzeichnung vor Ort.

(3) Die Freigabe kann räumlich, zeitlich oder hinsichtlich der Art der Nutzung beschränkt werden.

(4) Die Freigabe kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Änderung der Witterungs-, Wasser- oder Eisverhältnisse.

(5) Der Widerruf der Freigabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch entsprechende Kennzeichnung vor Ort.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, dem Technischen Hilfswerk sowie den Katastrophenschutzbehörden und Katastrophenschutzorganisationen im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ausgenommen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und Gefahren für Leben oder Gesundheit ausgeschlossen erscheinen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2046 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, den 21.10.2026
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kraus
Erster Bürgermeister